



Sitzungsvorlage

Amt/Abteilung: Amt für Recht und öffentliche Ordnung Datum: 03.01.2012	Aktenzeichen: 300-2a.7/9		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	16.01.2012	Vorberatung	
Werksausschuss GML	25.01.2012	Vorberatung	
Hauptausschuss	31.01.2012	Vorberatung	
Stadtrat	14.02.2012	Entscheidung	

Betreff:

Änderung der Betriebssatzung für das Gebäudemanagement Landau-Eigenbetrieb

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Änderungssatzung.

Begründung:

Mit Satzungsbeschluss des Stadtrates vom 4. Februar 2009, in Kraft getreten am 30.04.2009, wurde der Werkleitung des Gebäudemanagements Landau, befristet bis zum 31.12.2010, die Befugnis zum Abschluss von Verträgen auch über 150.000 EURO übertragen. Diese Befugnis wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 28. September 2010 bis zum 31.12.2011 verlängert. Die Übertragung erfolgte mit der Maßgabe, dass über solche Verträge in der nächsten Sitzung des Werksausschusses zu informieren ist.

Diese Satzungsänderung diene der Beschleunigung des Verwaltungshandelns, um die im Wirtschaftsplan durch den Stadtrat vorgegebenen Maßnahmen und Investitionen zügiger und nicht durch formale Beschlüsse gehemmt, umsetzen zu können. Nachdem diese Regelung jedoch befristet war und inzwischen ausgelaufen ist, müssen nun wieder alle Aufträge des Gebäudemanagements Landau deren Wert im Einzelfall 150.000 EURO übersteigen, zuvor den Werksausschuss durchlaufen. Das Verfahren der vergangenen 3 Jahre hat aber gezeigt, dass auch bei einer unbeschränkten Unterschriftsbefugnis der Werkleitung ohne vorherige Beteiligung des Werksausschusses durch die geregelte Informationspflicht eine Transparenz hergestellt werden kann.

Weiterhin müssen alle Aufträge des Gebäudemanagements mit einem Wert über 100.000 EURO ohnehin zumindest beschränkt nach den Bestimmungen der VOB ausgeschrieben werden. Soll dann, als Ergebnis dieses Verfahrens, dem wirtschaftlichsten Angebot der Zuschlag erteilt werden, ist der Werksausschuss zwangsläufig verpflichtet, dem Vorschlag der Verwaltung zu folgen und dieser Vergabe auch zuzustimmen. Die Verwaltung ist auch verpflichtet, das wirtschaftlichste Angebot zur Vergabe vorzuschlagen, da ansonsten Vergabenachprüfungsverfahren oder sogar Schadensansprüche durch die unterlegenen Bieter folgen könnten.

Bei der Beschränkung der Unterschriftsbefugnis handelt es sich damit um eine reine Formalität, welche dem Werksausschuss grundsätzlich keinen eigenen Entscheidungsspielraum im Verfahren belässt.

Grundsätzlich wurde nämlich bereits mit der Zustimmung zum jeweiligen Wirtschaftsplan der Arbeitsauftrag an das Gebäudemanagement erteilt, so dass die eigentliche Vergabe der hierzu aususchreibenden Leistungen lediglich den Vollzug des Wirtschaftsplanes darstellt.

Zur Herstellung der Transparenz, an welches Unternehmen jedoch Großaufträge erteilt werden und zur Darstellung des Verfahrens und damit zu Kontrolle der Werkleitung soll jedoch eine Berichtspflicht bereits ab 100.000 EURO für den Werksausschuss eingeführt werden.

Die nun beabsichtigte Regelung erstreckt sich allerdings nicht auf Veräußerungen aus dem Immobilienvermögen des Eigenbetriebes. Diese sind durch die Einschränkung über § 6 Abs. 1 j) ausgenommen und bis zu Höhe des Verkaufserlöses von 520.000 EURO nur dem Werksausschuss vorbehalten.

Wir bitten um Zustimmung zu der vorgesehenen Satzungsänderung.

Anlagen:

Entwurf der Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für das Gebäudemanagement Landau - Eigenbetrieb

Beteiligtes Amt/Ämter: GML, Bgm

Schlusszeichnung: OB

